



Lärmschutzverordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mayrhofen hat in seiner Sitzung vom 14.10.2020 gemäß § 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBL. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 51/2020 unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten der Marktgemeinde Mayrhofen zur Abwehr ungebührlicherweise störenden Lärmes folgende Lärmschutzverordnung beschlossen:

§ 1

Haus und Gartenarbeit

- 1) Die Verrichtung lärmeregender Haus- und Gartenarbeiten ist an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen untersagt.
- 2) An Werktagen ist die Benutzung von -mit Verbrennungs- oder Elektromotoren - betriebenen Garten- und Arbeitsgeräten wie Rasenmäher, Motorsägen, Kreissägen, Laubsauger, Schleifscheiben, Trennscheiben etc. sowie das Klopfen von Teppichen, Matratzen, Decken und ähnlichem in der Zeit von 12.00 - 13.00 Uhr und von 20.00 – 07.30 Uhr verboten.
- 3) Die in Abs.2 genannten lärmeregenden Arbeiten sind außerdem in unmittelbarer Nachbarschaft von Schulen während der Unterrichtszeit, von Kirchen während der Gottesdienste, von Plätzen während Versammlungen und im Bereich des Friedhofes während Beerdigungen untersagt.
- 4) Die Bestimmungen des Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn nach den örtlichen Begebenheiten eine Störung von Mitbewohnern oder Nachbarn ausgeschlossen ist.
- 5) Die Abs.1 bis 3 finden keine Anwendung bei Winterdiensttätigkeiten und Tätigkeiten die zum Schutz von Personen und Sachen erforderlich sind.

§ 2

Modellflugkörper und Modellfahrzeuge

Der Betrieb von Modellflugkörpern mit Verbrennungsmotoren oder anderen Antriebsmotoren, wenn dadurch ungebührlicherweise störender Lärm hervorgerufen wird, ist im verbauten Gebiet und innerhalb eines Bereichs von 200 Metern außerhalb des verbauten Gebietes untersagt.

§ 3 Strafbestimmungen

Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, insbesondere der gegenständlichen Lärmschutzverordnung zuwiderhandelt, sofern die Tat nicht nach einer anderen Rechtsvorschrift strafbar ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 4 Abs. 1 des Landes-Polizeigesetzes mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450, -- zu bestrafen.

In Gesetzen und Verordnungen des Bundes bzw. des Landes Tirol enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Die Bürgermeisterin:



MMag. Monika Wechselberger

Hinweis:

Diese Verordnung wurde vom 19.10.2020 bis einschließlich 06.11.2020 kundgemacht.

In offener Kundmachungsfrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.